

Radsportverband Niedersachsen e. V.



Geschäftsordnung Fachkonferenz Kunstradsport

Ausgabe 01/2012

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Einladung	3
3	Eröffnung, Leitung und Regeln der Fachkonferenz	3
4	Inhalt der Tagesordnung	3
5	Anträge	3
6	Abstimmungen	3
7	Beschlüsse	3
8	Niederschrift	4
9	Inkrafttreten	4

Änderungshistorie

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Fachkonferenz ist nicht öffentlich. Grundsätzlich sind die Satzung und die Ordnungen des Radsportverbandes Niedersachsen (RSVN) maßgebend. Die Fachkonferenz findet einmal im Jahr statt. Die Fachkonferenz ist zuständig für alle mit der Radsportdisziplin Kunstradsport zusammenhängenden Angelegenheiten im RSVN und in der Arbeitsgemeinschaft RSVN/RKB „Solidarität“ Niedersachsen. Beschlussfähigkeit, Antragsstellung, Mitglieder und Versammlungsleitung sind in der VewO § 13a geregelt.

2. Einladung

Die Einladung zur Fachkonferenz mit Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den Koordinator Kunstradsport (KO KR) des RSVN.

3. Eröffnung, Leitung und Regeln der Fachkonferenz

1. Die Fachkonferenz wird durch den KO KR, im Fall seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten Leistungssport Hallenradsport des RSVN gemäß VewO § 13a geleitet.
2. Die namentliche Meldung der Fachwarte/Delegierten der Vereine, der Radsportkreise, Radsportregionen und Radsportbezirke soll mindestens 7 Tage vor der Fachkonferenz dem KO KR vorliegen.
3. Nur mit Zustimmung des Versammlungsleiters können Gäste teilnehmen. Gäste haben kein Stimm- und Rederecht.

4. Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung enthält mindesten folgende Punkte:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Fachkonferenz.
3. Bericht des KO KR und Berichte
4. Genehmigung des Berichtes und Entlastung des KO KR
5. Festlegungen zur Durchführung des Wettkampfbetriebes einschließlich der Termine mit Vergabe der Meisterschaften
6. Behandlung von Anträgen
7. Lehrgänge
8. Festlegung des Termins und des Ortes der nächsten Fachkonferenz
9. Verschiedenes

5. Anträge

5.1 Anträge an die Fachkonferenz

Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach der KO KR das Wort. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich danach an der Aussprache beteiligen. Gästen kann vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Fachkonferenz gemäß § 13a Ziff.2.

1. Anträge an die Fachkonferenz sind schriftlich mit Begründung und vom Antragsteller unterschrieben, bis 14 Tage vor der Fachkonferenz, an den KO KR zu senden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Fachkonferenz.
2. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Fachkonferenz die Dringlichkeit bestätigt haben.

5.2 Anträge der Fachkonferenz - Antragsberechtigung

Die Fachkonferenz Kunstradsport ist berechtigt, Anträge zu formulieren und über den Präsidenten des RSVN an den Hauptausschuss zu stellen. Voraussetzung ist die Zustimmung der anwesenden Mitglieder der Fachkonferenz mit einfacher Mehrheit. Weiteres regelt § 13a Ziff.5 VewO.

3. Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

4. Beschlüsse

Beschlüsse werden, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse der Fachkonferenz werden nach der Bestätigung durch das Präsidium wirksam. Für die Umsetzung der Beschlüsse ist der KO KR verantwortlich.

5. Niederschrift

Geschäftsordnung Fachkonferenz Kunstradsport (GesO-FKKR)

Ausgabe vom 01.07.2012

Von der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens Beginn und Ende der Fachkonferenz, die Beschlüsse und Anträge mit dem jeweiligen Abstimmergebnis enthalten sowie vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet sein. Die Anwesenheit wird durch eine Teilnehmerliste bestätigt.

6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Fachkonferenz Kunstradsport am 01.07.2012 beschlossen und vom Präsidium am 27. 09. 2012 bestätigt. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Hannover, den 01. Juli 2012

Änderungshistorie